
31/2019

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

19.12.2019

I n h a l t

	Seite
1. Berichtigung der Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 25. September 2019	2
2. Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 25. September 2019 (Lesefassung nach Berichtigung)	3

Berichtigung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 25. September 2019

In Anlage 2 wird die Modulnummer für das Modul „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV: Kosten- und Leistungsrechnung“ berichtigt in „11971“.

Cottbus, 18. Dezember 2019

Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 25. September 2019 (Lesefassung nach Berichtigung)

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	3
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	3
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen.....	3
§ 5	Regelstudienzeit, Studiumumfang.....	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ..	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	4
§ 8	Bachelor-Arbeit	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen.....	4
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten.....	4
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status und Leistungspunkte.....	6
Anlage 2:	Regelstudienplan	7
Anlage 3:	Übersicht über die Wahlpflichtmodule für den Komplex Vertiefung	8
Anlage 4:	Übersicht über die Wahlpflichtmodule für den Komplex Anwendungen	8
Anlage 5:	Praktikumsordnung	9

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsmathematik mit universitärem Studienprofil. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-BA) für Bachelor-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

¹Das Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik soll den Studierenden Kenntnisse, Methoden und Denkweisen zum Einsatz mathematischer Modelle und Verfahren bei der Analyse und Bearbeitung wissenschaftlicher Probleme vermitteln. ²Neben der erforderlichen Breite an mathematischer Theorie und Methoden werden grundlegende Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaften sowie der Informatik vermittelt. ³Die Studierenden erwerben Fähigkeiten zu interdisziplinärer Tätigkeit, eigenverantwortlichem Handeln und selbstständiger Qualifizierung entsprechend den aktuellen Erfordernissen des Berufslebens.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsmathematik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Weitergehende Regelungen zu Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen bestehen nicht.

§ 5 Regelstudienzeit, Studiumumfang

(1) ¹Das Studium umfasst 180 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. ²Es beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-BA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Bachelor-Studium Wirtschaftsmathematik setzt sich aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulkomplexen und den zugeordneten Modulen wie folgt zusammen:

- Komplex Grundlagen mit Pflichtmodulen im Umfang von 80 LP
- Komplex Vertiefung mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 14 LP
- Komplex Anwendungen mit Pflichtmodulen im Umfang von 30 LP und Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 18 LP
- Fachübergreifendes Studium mit 6 LP
- Betriebspraktikum mit 8 LP und

- Bachelor-Arbeit mit 12 LP.

²Im Komplex Vertiefung sind mindestens 14 LP aus Anlage 3 zu erbringen. ³Im Komplex Anwendungen sind neben den Pflichtmodulen mit 30 LP (einschließlich Programmierkurs) Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP aus dem Bereich Wirtschaft sowie mindestens 6 LP aus dem Bereich Informatik (siehe Anlagen 1 und 4) zu erbringen. ⁴Die Summe der Leistungspunkte in den beiden Komplexen Vertiefung und Anwendungen muss mindestens 74 LP betragen.

(2) ¹Der in der Anlage 2 aufgeführte Regelstudienplan gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module. ²Er hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Leistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(3) ¹Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich im Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsysteme anzuzeigen.

(4) ¹Ein mindestens sechswöchiges Betriebspraktikum ist Bestandteil des Bachelor-Studiums. ²Es kann in der Regel nach drei Semestern zu einem beliebigen Zeitpunkt abgelegt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Praktika sind dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. ⁵Weitere Regelungen werden durch die Praktikumsordnung in der Anlage 5 getroffen.

(5) ¹Die Module der Komplexe Grundlagen, Vertiefung und Anwendungen werden durch ein Modul im Umfang von mindestens 6 LP aus dem Angebot des Fachübergreifenden Studiums entsprechend den aktuellen Regelungen der BTU ergänzt.

(6) Für einen Auslandsaufenthalt bzw. Studienaufenthalt an anderen Hochschulen werden das fünfte Fachsemester bzw. das Betriebspraktikum empfohlen (Mobilitätsfenster).

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Das Modul Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 12 LP. ²Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Bachelor-Arbeit beträgt vier Monate.

(2) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit soll aus einem Gebiet der Wirtschaftsmathematik oder Mathematik stammen. ²Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 126 LP erbracht und alle Pflichtmodule bestanden hat.

(3) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer promovierten akademischen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten akademischen Mitarbeiter des Institutes für Mathematik ausgegeben und betreut. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitergehende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Bachelor-Studium Wirtschaftsmathematik befinden, können auf Antrag in diese Ordnung überführt werden.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 25. Juni 2008 (Abl. 16/2008) tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(4) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 1 MINT - Mathematik, Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik vom 04. Juli 2018 und 03. Juli 2019, der Stellungnahme des Senats vom 20. Juni 2019 sowie der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 31. Juli 2019.

Cottbus, den 25. September 2019

Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status und Leistungspunkte

Modul-Nr.	Modulkomplexe und Module	Status	Bewertung	LP
	Komplex Grundlagen			80
11101	Lineare Algebra und analytische Geometrie I	P	Prü	8
11102	Lineare Algebra und analytische Geometrie II	P	Prü	8
11103	Analysis I	P	Prü	8
11104	Analysis II	P	Prü	8
11201	Analysis III	P	Prü	8
12868	Algorithmische Diskrete Mathematik	P	Prü	8
11312	Optimierung I	P	Prü	8
11217	Wahrscheinlichkeitstheorie	P	Prü	8
11942	Numerische Mathematik	P	Prü	8
11205	Elementare Finanzmathematik (Proseminar)	P	SL	4
11215	Seminar Wirtschaftsmathematik	P	SL	4
	Komplex Vertiefung			mind. 14
	Module gemäß Anlage 3	WP	Prü	mind. 14
	Komplex Anwendungen			mind. 48
11957	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III: Beschaffung, Produktion und Absatz	P	Prü	6
11971	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV: Kosten- und Leistungsrechnung	P	Prü	6
11945	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre V: Finanzierung, Investition und Steuern	P	Prü	6
11966	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre VI: Unternehmensführung und Ethik	P	Prü	6
	Wahlpflichtmodule Wirtschaft (gemäß Anlage 4)	WP	Prü	mind. 12
	Wahlpflichtmodule Informatik (gemäß Anlage 4)	WP	Prü	mind. 6
11118	Programmierkurs (Mathematik)	P	SL	6
	Weitere Module			26
	Fachübergreifendes Studium (gemäß FÜS-Angebot der BTU)	WP	Prü	6
11329	Betriebspraktikum	P	SL	8
11330	Bachelor-Arbeit	P	Prü	12
	Insgesamt			180

Prü = Prüfungsleistung SL = Studienleistung LP = Leistungspunkte P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Regelstudienplan

(Zuordnung der Module und Leistungspunkte zu den Semestern)

Modul-Nr.	Modulkomplexe und Module	1	2	3	4	5	6	Summe LP
	Komplex Grundlagen							80
11101	Lineare Algebra und analytische Geometrie I	8						
11102	Lineare Algebra und analytische Geometrie II		8					
11103	Analysis I	8						
11104	Analysis II		8					
11201	Analysis III			8				
12868	Algorithmische Diskrete Mathematik		8					
11312	Optimierung I				8			
11217	Wahrscheinlichkeitstheorie			8				
11942	Numerische Mathematik			8				
11205	Elementare Finanzmathematik (Proseminar)	4						
11215	Seminar Wirtschaftsmathematik					4		
	Komplex Vertiefung							mind. 14
	Vertiefung 1 (gemäß Anlage 3)				8			
	Vertiefung 2 (gemäß Anlage 3)					8		
	Vertiefung 3 (gemäß Anlage 3)					6-8		
	Komplex Anwendungen							mind. 48
11957	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III: Beschaffung, Produktion und Absatz		6					
11971	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV: Kosten- und Leistungsrechnung				6			
11945	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre V: Finanzierung, Investition und Steuern	6						
11966	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre VI: Unternehmensführung und Ethik			6				
	Wahlpflichtmodule Wirtschaft (gemäß Anlage 4)						12	
	Wahlpflichtmodule Informatik (gemäß Anlage 4)				6-10			
11118	Programmierkurs (Mathematik)	6						
	Weitere Module							26
	Fächerübergreifendes Studium (gemäß FÜS-Modulangebot der BTU)						6	
11329	Betriebspraktikum					8		
11330	Bachelor-Arbeit						12	
	Insgesamt	32	30	30	30	28	30	180

LP = Leistungspunkte

Anlage 3: Übersicht über die Wahlpflichtmodule für den Komplex Vertiefung

Alle Module werden regelmäßig im Umfang von in der Regel 8 LP angeboten.
Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Modul-Nr.	Module	Bewertung	LP
11333	Optimierung II	Prü	8
11331	Mathematische Statistik	Prü	8
11345	Finanzmathematik I	Prü	8
11332	Versicherungsmathematik I (Lebensversicherungsmathematik)	Prü	8
11943	Grundzüge des Wissenschaftlichen Rechnens	Prü	8
11414	Funktionentheorie und partielle Differentialgleichungen	Prü	6
	Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Angewandte Mathematik	Prü	8

Prü = Prüfungsleistung LP = Leistungspunkte

Der Katalog wird regelmäßig von der Studiengangsleitung aktualisiert. Weitere Module können nach Absprache mit der Studiengangsleitung gewählt werden.

Anlage 4: Übersicht über die Wahlpflichtmodule für den Komplex Anwendungen

Bereich Wirtschaft

Auswahl von Modulen aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre:

Modul-Nr.	Module	Bewertung	LP
11952	Grundzüge der Mikroökonomik	Prü	6
11949	Grundzüge der Makroökonomik	Prü	6
12156	Privatrecht I	Prü	6
11979	Zeitreihenanalyse in den Wirtschaftswissenschaften	Prü	6
38402	Marktforschung	Prü	6
38311	Controlling I	Prü	6
38502	Unternehmensführung	Prü	6
12246	Innovationsmanagement	Prü	6
11322	Optimierungsmethoden des Operations Research	Prü	6

Bereich Informatik

Auswahl von Modulen aus dem Bereich Informatik:

Modul-Nr.	Module	Bewertung	LP
12101	Algorithmieren und Programmieren	Prü	10
12104	Entwicklung von Softwaresystemen	Prü	8
11787	Theoretische Informatik	Prü	8
12204	Betriebssysteme I	Prü	8
12330	Datenbanken	Prü	6
12351	Grundlagen des Data Mining	Prü	6

Prü = Prüfungsleistung LP = Leistungspunkte

Der Katalog wird regelmäßig von der Studiengangsleitung aktualisiert. Weitere Module können nach Absprache mit der Studiengangsleitung gewählt werden.

Anlage 5: Praktikumsordnung

1. Zweck des Praktikums

(1) Gemäß § 6 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik ist für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ein Praktikum im Umfang von acht Leistungspunkten durchzuführen.

(2) ¹Das Praktikum ist ein Pflichtpraktikum, das in der Regel in einem Unternehmen der Industrie oder des Dienstleistungswesens bzw. in einer Dienststelle des Öffentlichen Dienstes abzuleisten ist. ²In Ausnahmefällen können Praktika auch an Hochschuleinrichtungen genehmigt werden. ³Es soll das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse an unternehmensspezifischen Aufgabenstellungen zu vertiefen und anzuwenden. ⁴Das Praktikum soll Bezug zu mathematischen und wirtschaftswissenschaftlichen Modulkomplexen des Studiengangs Wirtschaftsmathematik haben, deren Zusammenwirken exemplarisch sichtbar machen und Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Wirtschaftsmathematikerinnen und Wirtschaftsmathematikern vermitteln.

(3) ¹Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der Dynamik der in der Praktikumseinrichtung ablaufenden Prozesse. ²Die Studierenden sollen das Unternehmen, in dem sie während des Praktikums tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Mitgliedern einer Arbeitsgruppe bzw. zwischen Führungskräften und Mitarbeitenden kennenlernen.

2. Dauer und Aufteilung des Praktikums

(1) ¹Das Praktikum muss gemäß § 6 Abs. 4 insgesamt mindestens sechs Wochen umfassen und soll zusammenhängend absolviert werden. ²Eine Aufteilung in kürzere Teilabschnitte kann in Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. ³Es wird empfohlen, über die vorgeschriebenen sechs Wochen hinaus freiwillig weitere Praktikumstätigkeiten in einschlägigen Einrichtungen durchzuführen.

(2) ¹Das Praktikum soll aufgrund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten nach dem dritten Semester, aber vor dem sechsten Semester durchgeführt werden. ²Entsprechende Tätigkeiten bereits vor Studienbeginn bzw. zu einem frühen Zeitpunkt des Studiums können auf Antrag an den Prüfungsausschuss für das Praktikum angerechnet werden.

3. Inhalt des Praktikums

(1) ¹Das Praktikum umfasst Erfahrungserwerb durch Tätigkeiten aus dem Gegenstandsbe- reich des Unternehmens bzw. der Einrichtung mit Bezug zur Wirtschaftsmathematik. ²Der Praktikantin bzw. dem Praktikanten soll dabei eine überschaubare Teilaufgabe mit angemessener Komplexität übertragen werden.

(2) Zur Erfassung der in der Praktikumseinrichtung ablaufenden Prozesse soll die Praktikantin bzw. der Praktikant an Dienstberatungen und anderen Maßnahmen zur Steuerung betrieblicher Arbeitsabläufe teilnehmen.

4. Betriebe für das Praktikum

(1) Als Praktikumseinrichtung sind Unternehmen der Industrie bzw. im Dienstleistungsbe- reich, Forschungseinrichtungen sowie andere private und öffentliche Einrichtungen im In- und Ausland geeignet, in denen es möglich ist, den Studierenden exemplarisch Kenntnisse und Erfahrungen aus der berufspraktischen Tätigkeit von Wirtschaftsmathematikerinnen und Wirtschaftsmathematikern zu vermitteln.

(2) ¹Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in eigener Verantwortung der Studierenden. ²Mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums soll die Praktikantin bzw. der Praktikant beim Prüfungsausschuss einen Antrag stellen, der folgende Angaben enthält:

- beabsichtigte Praktikumszeit (Beginn, Ende, Dauer);
- Name und Anschrift der Praktikumseinrichtung;
- Name und Dienststellung einer von der Praktikumseinrichtung mit der Betreuung des Praktikums beauftragten Person (mit Anschrift, Telefonnummer);
- schriftliche Erklärung der Praktikumseinrichtung über die Bereitschaft zur Durchführung des Praktikums;
- grobe Beschreibung der vorgesehenen Praktikumsaufgabe;
- schriftliche Erklärung der Praktikumseinrichtung, falls bei der Praktikumsaufgabe Fragen der Geheimhaltung zu berücksichtigen sind;
- Name einer oder eines Prüfenden gemäß § 19, Abs. 1 RahmenO-BA aus dem Institut

für Mathematik, der oder die das Praktikum als Kontaktperson betreut.

³Der Prüfungsausschuss bewertet die Eignung der Praktikumeinrichtung sowie die Eignung der Aufgabenstellung im Sinne dieser Praktikumsordnung und genehmigt diese bzw. erteilt Auflagen.

(3) Die von der Praktikumeinrichtung mit der Betreuung der Praktikantentätigkeit beauftragte Person soll einen Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule, bevorzugt in Wirtschaftsmathematik oder einem nahestehenden Studiengang, besitzen.

5. Nachweise über Praktikumsstätigkeiten

(1) ¹Nachweise über einen absolvierten Praktikumsabschnitt sind der Kontaktperson an der BTU gemäß Punkt 4, Abs. 2 in der Regel innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

²Als Nachweis sind zu übergeben:

- ein schriftlicher Antrag auf Anerkennung als Praktikum (Name, Matrikelnummer, Zahl der anzuerkennenden Wochen)
- ein schriftlicher Bericht der Praktikantin bzw. des Praktikanten gemäß Abs. 2
- eine Bescheinigung der Praktikumeinrichtung gemäß Abs. 3.

³Die Kontaktperson prüft die eingereichten Nachweise und übergibt sie dem Prüfungsausschuss. ⁴Dieser entscheidet, inwieweit die in den eingereichten Unterlagen dargestellte praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird. ⁵Er kann weitere Praktikumszeiten vorschreiben, wenn aus den

eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den Vorgaben dieser Ordnung entsprechen.

(2) ¹Der Bericht der Praktikantin bzw. des Praktikanten muss von ihr bzw. ihm selbst verfasst sein und die während des Praktikums bearbeiteten Aufgabenstellungen beschreiben und die eigenen Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse bei der Lösung der Aufgabenstellungen wiedergeben. ²Im Falle einer bestehenden Geheimhaltungsvorschrift der betreffenden Einrichtung obliegt es der Praktikantin bzw. dem Praktikanten, Einvernehmen über die Darstellung der geforderten Inhalte mit dieser Einrichtung zu erzielen. ³In den Berichten soll auch die Teilnahme an Dienstberatungen und anderen Veranstaltungen bzw. Maßnahmen der Praktikumeinrichtung dokumentiert werden. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt speziellere Hinweise zur Gestaltung des Berichts heraus. ⁵Der Bericht ist von der Person durch Unterschrift zu bestätigen, die von der Praktikumeinrichtung mit der Betreuung beauftragt worden ist.

(3) Die Praktikumeinrichtung stellt eine Bescheinigung aus, in der folgende Angaben enthalten sein sollen:

- Name der Praktikumeinrichtung, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname der Praktikantin oder des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltag
- Unterschrift der von der Praktikumeinrichtung mit der Betreuung beauftragten Person.